

DI / Motion Tinner-Wartau (24 Mitunterzeichnende) vom 26. Februar 2013

Blutleere Artikel im Sozialhilfegesetz

Antrag der Regierung vom 23. April 2013

Gutheissung.

mit folgendem Titel und Wortlaut: «Aufsicht über das Frauenhaus

Die Regierung wird eingeladen, im Sozialhilfegesetz ~~die Bedeutung der Art. 36 ff. hinsichtlich der Aufgabenteilung zu überprüfen bzw. wenigstens~~ die Aufsicht über das Frauenhaus zu regeln.»

Begründung:

Die Aufgabenteilung in Bezug auf stationäre Einrichtungen für schutzbedürftige Personen nach Art. 36 ff. des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) ist eindeutig, und es besteht kein Anlass zur Überprüfung. Wie in anderen Bereichen ist der Kanton für die Anerkennung der Beitragsberechtigung zuständig, während die Finanzierung gemeinsam durch Kanton und Gemeinden erfolgt. Im Bereich der stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen ist die Aufgabenteilung analog geregelt.

Bezüglich der Verfügbarkeit von Personendaten geht die Motion von falschen Annahmen aus. Der Kanton stellt den Gemeinden schon heute sämtliche ihm vorhandene Daten zur Verfügung. Der Kanton verfügt aber beispielsweise über keine Namen von betreuten Personen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das sachgerecht, da der Kanton die Personendaten für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt. Hingegen sind die Daten den Sozialämtern der Gemeinden in der Regel bekannt, wenn von den betroffenen Personen für die Finanzierung des Kostgelds beim Sozialamt eine subsidiäre Kostengutsprache eingeholt wird. Für das Kostgeld wird in den meisten Fällen um finanzielle Unterstützung ersucht.

Im Unterschied zu den übrigen sozialen Einrichtungen untersteht das Frauenhaus nach geltendem Recht keiner staatlichen Aufsicht, obschon der Betrieb zu rund 95 Prozent durch die öffentliche Hand finanziert wird. Mit der Einführung einer Aufsichtsfunktion übernehme der Kanton aber eine zusätzliche Aufgabe, was mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden wäre.

Es ist vorgesehen, eine entsprechende Ergänzung im Zusammenhang mit der ohnehin geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorzunehmen (vgl. Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2012 für einen III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz [22.12.10]).